



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-600.911/0017-V/A/5/2005
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Dr. Angela JULCHER
Pers. E-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2288
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Aufhebung des § 2 des Teilpensionsgesetzes;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 2005, G 67/05 ua.;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, G 67/05, 89/05, 90/05, 92/05 und 95/05, dem Bundeskanzler zugestellt am 25. November 2005, § 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2001, BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 130/2003 und BGBl. I Nr. 142/2004, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 141/2005 kundgemacht.
2. § 2 des Teilpensionsgesetzes in der Fassung des Pensionsharmonisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2004, hatte folgenden Wortlaut (gegenüber den ebenfalls aufgehobenen früheren Fassungen haben sich nur die Verweisungen und die Beträge in Abs. 2 Z 3 – geringfügig – geändert):

„Teilpension bei Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen

§ 2. (1) Übt eine Pensionistin oder ein Pensionist in einem Kalendermonat eine Erwerbstätigkeit aus, aus der sie oder er ein Erwerbseinkommen bezieht, so wandelt sich der Anspruch auf Vollpension für den betreffenden Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension. Diese Folge tritt auch dann ein, wenn am Fälligkeitstag der einzelnen Pension keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(2) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. Das Erwerbseinkommen ist mit der Vollpension zusammenzurechnen. Die Summe bildet das Gesamteinkommen.

2. Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Pensionen gilt die Summe dieser Ansprüche als Vollpension; der sich ergebende Ruhensbetrag ist in diesem Fall zunächst von der höchsten, übersteigt jedoch der Ruhensbetrag diese, von der jeweils nächsthöheren Pension in Abzug zu bringen. Nur teilweise zahlbare Pensionen sind dabei nur im tatsächlich gebührenden Ausmaß und nicht zahlbare Pensionen nicht zu berücksichtigen.

3. Vom Gesamteinkommen ruhen

a) wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 14 oder § 207n des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist,

von den ersten 886,1 € 0%,
von den weiteren 443 € 30%,
von den weiteren 443 € 40%,
von allen weiteren Beträgen 50%;

b) wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15 (in Verbindung mit § 236b oder § 236c), § 15a, § 15b oder § 15c BDG 1979 oder entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist,

von den ersten 1 329,1 € 0%,
von den weiteren 443 € 30%,
von den weiteren 443 € 40%,
von allen weiteren Beträgen 50%.

4. Der Ruhensbetrag darf

- a) weder 50% der Vollpension
- b) noch das Erwerbseinkommen

überschreiten.

5. Die um den Ruhensbetrag gemäß Z 3 und 4 gekürzte Vollpension ergibt die Teilpension.

6. Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist der im jeweiligen Sonderzahlungsmonat gebührende ungekürzte Ruhebezug.

(3) Mit Ablauf des Monates, in dem die Pensionistin oder der Pensionist sein 65. Lebensjahr vollendet, wandelt sich der Anspruch auf Teilpension wieder in einen Anspruch auf Vollpension.“

3. Der Verfassungsgerichtshof leitete aus Anlass eines bei ihm anhängigen Bescheidbeschwerdeverfahrens gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung ein. Der Verwaltungsgerichtshof, der die Bestimmung in bei ihm anhängigen Verfahren ebenfalls anzuwenden hatte, beantragte deren Aufhebung und schloss sich dabei den vom Verfassungsgerichtshof im Prüfungsbeschluss geäußerten Bedenken an.

4. Der Verfassungsgerichtshof kam zum Ergebnis, dass § 2 des Teilpensionsgesetzes gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoße und daher als verfassungswidrig aufzuheben sei.

Er begründete dies damit, dass die Ruhegenüsse von Beamten ein öffentlichrechtliches Entgelt seien und ihnen nicht der Charakter einer Versorgungsleistung zukomme; ausgehend davon erweise sich § 2 des Teilpensionsgesetzes, der eine Kürzung dieses Entgelts allein auf Grund des Umstandes statuiere, dass neben der Pension ein Erwerbseinkommen bezogen werde, als sachfremd und somit gleichheitswidrig.

Der Argumentation der Bundesregierung, dass die Ruhegenüsse in der Vergangenheit tatsächlich zu einem großen Teil den Charakter einer nachträglichen Abgeltung von im Dienststand erbrachten Dienstleistungen gehabt hätten, jedoch auf Grund der mittlerweile erfolgten Reformen des Besoldungsrechts (die insbesondere zu einer weitgehenden Angleichung an die Gehaltsschemata der in der gesetzlichen

Sozialversicherung pensionsversicherten Vertragsbediensteten geführt haben) ihren Entgeltcharakter verloren hätten, ist der Verfassungsgerichtshof nicht gefolgt. Er hielt ausdrücklich an seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung fest, wonach es sich beim Beamtenverhältnis – im Sinne des „historisch übernommenen Begriffsbildes des Berufsbeamten, das dem Bundesgesetzgeber verfassungsrechtlich vorgegeben ist“ – um ein auf Lebenszeit angelegtes Rechtsverhältnis handle, in dessen Rahmen auch der Ruhebezug eine Leistung ausschließlich des Dienstgebers darstelle; diese „unterscheide(t) sich somit – eben wesensmäßig – von jenen Leistungen, die den Versicherten im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt werden“. Selbst wenn die von der Bundesregierung ins Treffen geführte Verbesserung der Aktivbezüge der Beamten zu einer Reduzierung der Ruhebezüge hätte führen müssen, könne darin keine sachliche Rechtfertigung für die Kürzung der Ruhebezüge bloß solcher Ruhestandsbeamter liegen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Allerdings ließ der Verfassungsgerichtshof dahingestellt, ob der Entgeltcharakter der Beamtenpensionen und damit die – nach seiner ständigen Rechtsprechung „tiefgreifenden“ – Unterschiede zwischen dem Beamtenpensionsrecht und dem Sozialversicherungswesen auch nach den durch das Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004, bewirkten Änderungen erhalten geblieben seien.

5. Die Aufhebung betrifft nur die Fassungen BGBl. I Nr. 86/2001, BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 130/2003 und BGBl. I Nr. 142/2004; die früheren Fassungen des § 2 des Teilpensionsgesetzes sind – da es sich, wie der Verfassungsgerichtshof auf S 18 des Erkenntnisses ausdrücklich festhält, um „zeitraumbezogene Regelungen“ handelt – für die Zeiträume, auf die sie sich beziehen, weiterhin anzuwenden.
6. Es wird ersucht, das Erkenntnis entsprechend zu berücksichtigen.

5. Jänner 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt